

# RS Vwgh 1996/8/2 95/02/0508

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs1 Z1;

VwGG §48 Abs1 Z2;

VwGG §52 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/02/0509 Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/02/0544 E 2. August 1996

## Rechtssatz

Wurde dem Bf bereits der Ersatz von Bundesstempeln für die in EINER Beschwerde erfolgte Anfechtung mehrerer Verwaltungsakte zugesprochen, kommt für die in einem späteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren erledigten beschwerdegegenständlichen Verwaltungsakte lediglich der Zuspruch jeweils eines weiteren Schriftsatzaufwandes, nicht jedoch der Ersatz von Bundesstempeln in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020508.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)